

ELO Digital Office GmbH-Lizenz- und Nutzungsbestimmungen
ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG für eine On-Premises Nutzung für
zeitlich unbefristete oder zeitlich befristete Software-Produkte
der ELO Digital Office GmbH (End User License Agreement – EULA)
für die Version: ELO ECM Suite 23

Inhaltsverzeichnis

I. Besondere Bestimmungen für die zeitlich unbefristete Überlassung (On-Premises)	3
A: Vertragliche Grundlagen für die Geltung	3
1. Geltungsbereich	3
2. Ausschließlichkeit	4
3. Vertragsschluss und Schriftform	4
B: Überlassung von Software.....	4
1. Lizenzgewährung und Umfang der Nutzung	4
2. Bestimmungsgemäße Nutzung eines ELO-Users	5
3. Lizenzreport, automatisierte Datenabfrage, Lizenzaudit.....	9
4. Haftung/Freistellung.....	10
5. Schutzrechte Dritter	11
6. Eigentum, Urheberrechte und Quellcode	12
7. Produktnamen, Schutzrechts- und Copyrightvermerke	13
8. Verhaltenspflichten	13
9. Salvatorische Klausel	14
II. Besondere Bestimmungen für die zeitlich befristete Überlassung (On-Premises).....	15
A: Vertragliche Grundlagen für die Geltung	15
1. Geltungsbereich	15
2. Ausschließlichkeit	16

3. Vertragsschluss und Schriftform	16
4. Vertragsgegenstand.....	16
B: Überlassung von Software.....	17
1. Lizenzgewährung und Umfang der Nutzung	17
2. Bestimmungsgemäße Nutzung eines ELO-Users	17
3. Lizenzreport, automatisierte Datenabfrage, Lizenzaudit.....	21
4. Haftung/Freistellung.....	22
5. Schutzrechte Dritter	23
6. Eigentum, Urheberrechte und Quellcode	24
7. Produktnamen, Schutzrechts- und Copyrightvermerke	25
8. Verhaltenspflichten	26
9. Datensicherung.....	26
10. Vertragsdauer und Kündigung der Nutzungsrechte	26
11. Daten- und Softwareherausgabe bei Vertragsbeendigung.....	27
12. Salvatorische Klausel	27

WICHTIG: Bitte lesen Sie die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung sorgfältig, **bevor** sie die Installation des Programms fortsetzen!

I. Besondere Bestimmungen für die zeitlich unbefristete Überlassung (On-Premises)

Sofern es sich um die dauerhafte entgeltliche Überlassung von ELO Softwareprodukten handelt, gelten ausschließlich folgende Lizenzbestimmungen:

A: Vertragliche Grundlagen für die Geltung

1. Geltungsbereich

Das ELO Digital Office GmbH End-User License Agreement (EULA) ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Endkunden (entweder eine natürliche oder eine juristische Person) und der ELO Digital Office GmbH für die Software-Produkt(e) und möglicherweise dazugehörige Software-Komponenten, Medien, gedruckte Materialien und online oder elektronische Dokumentationen. Durch Installation, Kopieren oder anderweitige Nutzung des Softwareprodukts erklären Sie sich mit den Bestimmungen dieses EULAs gebunden zu sein. Dieser Lizenzvertrag inkl. evtl. ergänzender Lizenzbestimmungen (z. B. Falle einer hybriden Einsatzes von ELO Softwareprodukten, also einer Kombination der Bereitstellung per „On-Premises,, und per „Cloud“¹⁾) stellt die gesamte Vereinbarung über die Nutzung der Software-Programme zwischen Ihnen und der ELO Digital Office GmbH dar (im Weiteren bezeichnet als "ELO"). Wenn Sie nicht mit den Bestimmungen dieser EULA einverstanden sind, installieren oder verwenden Sie das Softwareprodukt nicht.

Das Softwareprodukt ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Copyright-Verträge, sowie andere Gesetze zum geistigen Eigentum und Verträge geschützt. Das Softwareprodukt wird, sofern keine anders lautende schriftliche Gestaltungsform vorliegt, ausschließlich kostenpflichtig lizenziert.

Diese Lizenz- und Nutzungsbestimmungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen aktuell laufender und/oder zukünftiger Geschäftsverbindungen.

¹ Siehe ELO Digital Office GmbH Lizenz- und Nutzungsbestimmungen ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG für zeitlich auf Abonnementbasis (Subscription) befristete Überlassung von ELO Cloud Software(-lösungen) der ELO Digital Office GmbH (End User License Agreement – „ELO EULA Cloud“), abrufbar im ELO Portal

ELO Digital Office, das **ELO** Logo, **ELO.com**, **ELOoffice**, **ELOprofessional** und **ELOenterprise** sind Marken der ELO Digital Office GmbH in Deutschland und/oder anderen Ländern.

Die ELO Digital Office GmbH stellt sämtliche Informationen mit großer Sorgfalt und nach dem jeweils geltenden Stand der Technik zusammen und sorgt für deren regelmäßige Aktualisierung.

2. Ausschließlichkeit

Es gelten ausschließlich die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der ELO. Entgegenstehende Bestimmungen sind nur gültig, wenn ELO ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sein sollten, weisen Sie ELO sofort schriftlich darauf hin. Für diesen Fall müssen wir uns vorbehalten, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Bestimmungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

3. Vertragsschluss und Schriftform

Eine vertragliche Verpflichtung wird grundsätzlich nur eingegangen, wenn Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung insbesondere die Bestimmungen zur Nutzung der Software zwischen ELO und dem Endkunden von beiden Seiten einvernehmlich schriftlich festgelegt worden sind. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn auch diese danach schriftlich bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen. Vertragsstrafen müssen sich beide Vertragsparteien schriftlich vorbehalten. Diese Klausel kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

B: Überlassung von Software

1. Lizenzgewährung und Umfang der Nutzung

ELO räumt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaberin dem Endkunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche (nicht-exklusive) Recht ein, die im Auftrag und / oder in der Rechnung bezeichneten ELO -

Softwareprodukte und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen.

Der Endkunde erhält gegen die vereinbarte Vergütung ein einfaches (nicht ausschließliches) Recht, die überlassenen Softwareprodukte während der vereinbarten Dauer zu nutzen. Der Endkunde ist berechtigt, Sicherungskopien der überlassenen Softwareprodukte in angemessener Anzahl zu erstellen. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Softwareprodukte dürfen weder entfernt noch verändert werden.

Der Hersteller ELO bietet mit dem Erwerb von Produktivlizenzen grundsätzlich jedem Lizenznehmer eine angemessene Anzahl von Test- und Entwicklungslizenzen ohne weitere Lizenzkosten an. Zur Installation ist eine zusätzliche Lizenznummer erforderlich.

Jede Nutzung der überlassenen Software durch den Endkunden über das vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine Nutzung der Software mit mehr als der vereinbarten Anzahl, gilt als vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Endkunde verpflichtet, die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen und eine Vereinbarung zur Nachlizenzierung mit angemessener Vergütung zu treffen. Zur Prüfung der Übernutzung können regelmäßige Audits vereinbart werden.

2. Bestimmungsgemäße Nutzung eines ELO-Users

2.1. ELO gewährt Ihnen das Recht zur Installation und zur bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung der Softwareprodukte. Als bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung der Softwareprodukte wird hiermit definiert:

Das Einlesen von Daten eines Programms durch Eingabe an einem stationären oder mobilen Eingabegerät, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die Hardware zum Zweck der Verarbeitung sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung gilt allgemein als Nutzung des ELO-Programms. Die Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus den offiziellen Herstellerunterlagen, wie z.B. den zu den jeweiligen Programmen gehörenden Handbüchern.

2.2 Der Endkunde erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundene Ressourcen einzusetzen, wie er hierfür Lizenzgebühren entrichtet. Als Ressource gelten insbesondere eine

Softwareanwendung, ein Batchprozessor, eine Datei oder ein Arbeitsplatz. Als Ressourcen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Ressourcen, ist hierfür keine zusätzliche Lizenz erforderlich. Wird die vereinbarte bestimmungsgemäße Nutzung überschritten, wird fehlerfreier Betrieb nicht gewährleistet. Bemessungsgrundlage sind die in der zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie getroffene Individualvereinbarungen.

- 2.3 Ein ELO-User ist lizenztechnisch zu berücksichtigen, wenn eine Person, die dem Unternehmen rechtlich zuzuordnen ist, durch ein eigenes Profil in der zentralen Userverwaltung (Beispiel: ELO-Userverwaltung, MS AD, LDAP) des Unternehmens hinterlegt wurde und Funktionen in ELO-Produkten direkt oder indirekt initialisiert, aufruft oder verursacht. Entsprechendes gilt auch für einen externen ELO-User mit Zugriff über den ELO Teamroom Client.
- 2.4 Rein lesende Zugriffe sind grundsätzlich kostenfrei, es sei denn, sie sind erst nach Erwerb und Installation bestimmter Technologien möglich. So erlauben Java Clients den kostenlosen lesenden Zugriff; in anderen Fällen hingegen ist zunächst eine kostenpflichtige Komponente zu erwerben und zu installieren (so im Falle des ELO Web-Access, ELO-IX-Access etc.). Erfordern diese kostenpflichtige Module einen sog. Service-User, wird ohne Berechnung jeweils eine Userlizenz mit ausgeliefert.

Alle weiteren Zugriffe, insbesondere über den ELO Desktop Client und den jeweiligen Ausprägungen, den ELO Teamroom Client sowie über weitere / zukünftige Module protokollieren bei jeder Anmeldung einen Schreibzugriff am ELO-Server und berechtigen nicht zum kostenlosen Lesen.

- 2.5 Unter lesendem Zugriff wird die bloße Anzeige und Suche von Dokumenten, Metainformationen innerhalb des (ELO) Systems verstanden. Alle anderen Aktionen innerhalb dieses Systems gelten entsprechend als schreibende Zugriffe und bedingen eine Lizenz. Dabei ist zu beachten, dass eine Aktion in ELO mehrere schreibende Zugriffe auslösen kann. Entsprechend sind auch Überlieferungen der Systeminformationen an Drittsysteme sowie schreibende OCR Zugriffe (z.B.: Erfassen von Indexfelddaten mit Click-OCR) kostenpflichtig.

Nicht als schreibende/aktive Zugriffe gelten nachfolgende Operationen, die somit als lesende/passive Zugriffe gewertet werden. (Die Auflistung ist weder vollständig noch abschließend)

- Passwort-Eingabe, sowie Passwort-Änderungen
- Drucken innerhalb des ELO Systems
- Dokumente innerhalb des ELO Systems verschicken
- Dokumente auf Klemmbrett legen bzw. wieder entfernen
- Dokumente anzeigen (zur Ansicht öffnen)
- Darstellung/ Ansichten im Voll-Client ändern
- Favoritensuche speichern
- Sämtliche administrative Zugriffe, die der User im Rahmen der Benutzung des Systems auslöst
- OCR-Zugriffe im Falle rein lesender Anwender

Für sog. Service-User, die z.B. von Server- und/oder Schnittstellenprozessen angelegt und notwendig werden, wird jeweils bei Erwerb der entsprechenden Komponenten ein User mit ausgeliefert, der für diesen Service-User eingesetzt werden muss.

Schreibende Zugriffe mit bzw. über den User „Administrator“ erfordern jedoch eine kostenpflichtige Lizenz.

- 2.6 Erfolgen mehr als 20 dieser qualifizierten Schreiboperationen in einem Berichtszeitraum von 6 Monaten, so wird ein User entsprechend als schreibender Volluser ausgewiesen, was zwingend eine kostenpflichtige Lizenz erfordert.
- 2.7 Eine Mehrfachanmeldung vom gleichen Arbeitsplatz aus mit unterschiedlichen ELO-Client-Technologien (z.B. Java-Client, ELO Web Client, ELO Desktop Client, ELO for Mobile Devices) mit der gleichen Benutzerkennung wird als ein Zugriff gewertet und wird auch nicht unterbunden. Die Mehrfachverwendung eines Benutzernamens von verschiedenen Personen ist hingegen nicht erlaubt (z.B. Technischer User, der stellvertretend für mehrere Anwender Dokumente in ELO ablegt).
- 2.8 Alle ELO-Clients und Module verfügen über eine Kennung und identifizieren sich bei der Anmeldung, wodurch eine Unterscheidung und Ausweisung z.B. der jeweiligen Benutzer, der genutzten Module, Login-/Logout-Zeiten, IP-Adressen oder Hostnamen in einem Lizenz- und Systemreport ermöglicht wird. Bei Unterlizenzierung erfolgt eine im ELO System archivierte

Benachrichtigung aller Administratoren, wozu Anwender zählen, die mit dem Recht „Anwenderdaten bearbeiten“ am System angemeldet sind.

- 2.9 Im Falle eines hybriden Einsatzes von ELO Softwareprodukten, also einer Kombination der Bereitstellung per „On-Premises“ und per „Cloud“² werden diese vorliegenden Lizenzbestimmungen durch separate Lizenzbestimmungen für die Bereitstellung per „Cloud“ ergänzt.² Davon unberührt bleibt, dass es aus technischen Gründen ist nicht möglich ist, Lizenzverfahren alter und neuer Versionen gemischt zu betreiben. Neue Produktstände stehen auch im Kontext aktueller Systemumgebungen und bieten auf moderne Anforderungen ausgerichtete Lizenzbestimmungen. Mit dem Erwerb neuer Versionen werden die Lizenzierungsbestimmungen entsprechend angepasst. Es gelten damit insgesamt die zum Erwerb und nach Installation gültigen Lizenzbestimmungen.
- 2.10 Einsatz- und Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich aus dem Programm beigefügten Handbüchern. Darüber hinaus geltende zusätzliche zugesicherte Eigenschaften müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und schriftlich vereinbart werden.
- 2.11 ELO behält sich das Recht vor die vorliegenden Lizenzbestimmungen jederzeit anzupassen und damit Änderungen und/oder Ergänzungen an diesen Lizenzbestimmungen vorzunehmen. Insbesondere können solche Anpassungen aufgrund von
- technischen Entwicklungen oder technischen Veränderungen an der ELO-Software,
 - notwendigen Ablösungen, Abkündigungen, Umstellungen der ELO-Software,
 - notwendigen Lizenzmodellwechseln,
 - Änderungen in der Rechtsprechung oder
 - sonstigen gleichwertigen und triftigen Gründen

vorgenommen werden.

² Siehe ELO Digital Office GmbH Lizenz- und Nutzungsbestimmungen ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG für zeitlich auf Abonnementbasis (Subscription) befristete Überlassung von ELO Cloud Software(-lösungen) der ELO Digital Office GmbH (End User License Agreement – „ELO EULA Cloud“), abrufbar im ELO Portal.

ELO wird Änderungen und Anpassungen an den Lizenzbestimmungen dem Endkunden schriftlich oder durch einen durch ELO bereitgestellten elektronischen Prozess mitteilen. Stimmt der Endkunde diesen Änderungen ausdrücklich zu oder widerspricht er diesen Lizenzbestimmungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Benachrichtigung schriftlich oder per E-Mail, so werden die geänderten oder ergänzenden Bestimmungen ihm gegenüber wirksam.

3. Lizenzreport, automatisierte Datenabfrage, Lizenzaudit

- 3.1. Mittels eines Lizenz-Reports und/oder Lizenz-Audits kann und soll jeweils überprüft werden, wie ELO-Produkte im Unternehmen des Endkunden genutzt werden und ob die tatsächliche Nutzung der Produkte hinsichtlich installierter Versionen, Editionen, Optionen, Hardware, Prozessoren und Nutzerzahlen (Lizenz- und Nutzungsdaten) den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Lizenzverträgen entspricht.
- 3.2 ELO wird aufgrund dieser Lizenzbestimmungen berechtigt, Lizenzprüfungen durchzuführen. Dies geschieht im Standard über ein automatisches Lizenzreporting. Die Übermittlung der aktuellen Lizenz- und Nutzungsdaten erfolgt automatisch bei regelmäßigen Systemstatusmeldungen, die in der Regel einmal pro Kalendermonat vom ELO System ausgeführt werden.

Zusätzlich wird regelmäßig mittels des ELO Health Check Services ein Statusreport über die Systemzustände des Kundensystems und den Lizenzierungsstand generiert. Dieser Statusreport beinhaltet neben Hardware- und Datenbankdatendaten allgemeine Informationen zum ELO System und kann jederzeit vom Endkunden und dem zuständigen ELO Business Partner eingesehen werden. Systemseitig ist jeweils ein zuständiger Ansprechpartner zu hinterlegen, welcher bei Wechsel umgehend aktualisiert werden muss.

- 3.3. Des Weiteren ist ELO berechtigt, auf seine Kosten und höchstens einmal alle zwölf (12) Monate, die Nutzung der Programme beim Endkunden entweder selbst oder durch einen als sachverständig zertifizierten und autorisierten ELO Business Partner nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen ("Audit"). Er ist insbesondere berechtigt, in der für ihn geeigneten Weise Nachweise über die Einhaltung des Lizenzumfangs nach dieser Vereinbarung zu erheben oder vom

Endkunden anzufordern. Der Endkunde ist zur notwendigen Mitwirkung bei einem Audit im vorstehenden Sinne verpflichtet.

- 3.4. Ein solches Lizenzaudit hat der ELO Business Partner oder ELO 30 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Die Prüfung darf nur zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten des Endkunden erfolgen. Der Endkunde wird bei dem Audit der ELO kooperieren, den technischen Sachverständigen in vernünftigem Umfang unterstützen und Zugang zu Informationen gewähren. Der normale Geschäftsbetrieb des Endkunden darf durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört werden.
- 3.5. In beiden Fällen ist der Endkunde verpflichtet, für nicht von den erworbenen Lizenzrechten gedeckte Nutzung der Programme anfallende Gebühren nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist der ELO Business Partner bzw. ELO berechtigt, die technische Unterstützung des Endkunden, seine Lizenzen und/oder diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Endkunde erklärt sich des Weiteren damit einverstanden, dass ELO oder der ELO Business Partner nicht für Kosten einzustehen haben, die durch die Mithilfe beim Audit entstehen.

4. Haftung/Freistellung

ELO haftet unbeschränkt:

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihr ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartendem Schaden;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Im Übrigen ist eine Haftung der ELO Digital Office GmbH ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ELO.

5. Schutzrechte Dritter

ELO stellt den Endkunden von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn in Zusammenhang mit der Nutzung der Software wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden, vorausgesetzt,

- dass der Endkunde ELO unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe unterrichtet,
- der Endkunde ohne Zustimmung der ELO keine derartigen Ansprüche anerkennt,
- der Endkunde der ELO gestattet, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen, und ELO die notwendige Unterstützung gibt, wobei sämtliche Verhandlungs- und Verfahrenskosten zu Lasten der ELO gehen.

Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Urheber- und Patentrechtsverletzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Teile davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von ELO geliefert wurden bzw. deren kombiniertem Einsatz nicht zugestimmt wurde.

Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung der ELO in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten.

Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten kann ELO auf eigene Kosten die Geräte oder Programme ändern oder austauschen, um eine Verletzung zu verhindern. Die Leistung des von ELO gelieferten Softwaresystems darf dadurch nicht verringert werden.

Wenn die Nutzung der Software oder Teile davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Ermessen der ELO eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, kann ELO unter Ausschluss aller anderen Rechte des Kunden nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

- die Programme so ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen;
- dem Endkunden das Recht verschaffen, die Systeme weiter zu nutzen;
- die betreffenden Programme durch Programme ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und die entweder den Anforderungen des

- Endkunden entsprechen oder gleichwertig mit den ersetzten Programmen sind;
- die Programme oder Teile davon zurücknehmen und dem Endkunden den (gegebenenfalls anteiligen) Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und Wertverlust erstatten, vermindert um den dem Endkunden hierdurch entstandenen Schaden.

6. Eigentum, Urheberrechte und Quellcode

Der Endkunde erwirbt Eigentum an einer bestimmten Programmkopie einschließlich der dazugehörigen Programmunterlagen.

ELO bleibt Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Endkunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials, auch wenn der Endkunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und / oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Endkunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

Sofern keine werkvertragliche Erstellung von Individualsoftware vorliegt, gehen Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Endkunden durchgeführt werden, in das Eigentum der ELO über und können auch anderen Endkunden nach Zustimmung des Endkunden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an ELO abgetreten. ELO nimmt die Abtretung hiermit an.

Eine Änderung des Programmcodes durch den Endkunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ELO zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Von solchen Änderungen stellt der Endkunde der ELO eine Kopie der Änderung auf einem Datenträger oder in gedruckter Form zusammen mit allen notwendigen Informationen zur Verfügung. Eine Verwertung der geänderten Programmversion bedarf der Zustimmung des Endkunden.

Werden vom Endkunden oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von der ELO bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist ELO für entstehende Schäden nicht haftbar.

Eine Herausgabe des Quellcodes bedarf einer expliziten schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Herausgabe sowie einer Zusatzvergütung.

7. Produktnamen, Schutzrechts- und Copyrightvermerke

Alle Titel, einschließlich derer die nicht dem Urheberrecht unterliegen, in und an dem Softwareprodukt sowie alle Kopien davon gehören der ELO oder deren Lieferanten. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte sind durch ELO reserviert. Die Softwareprodukte der ELO werden ausschließlich unter den geschützten Produktnamen und in der Originalausstattung vertrieben, die auf den Softwareprodukten befindlichen Schutzrechts- und Copyrightvermerke sowie sonstigen Kennzeichnungen und Eigentumsvermerke sind zu beachten und dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden.

Der Endkunde hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Endkunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien oder Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ELO zulässig.

Der Endkunde verpflichtet sich, der ELO den durch die Verletzung obiger Bestimmungen entstandenen Schaden, bei grober Fahrlässigkeit maximal in Höhe des Lizenzpreises, außer bei vorsätzlichem Handeln, zu ersetzen.

8. Verhaltenspflichten

Die Nutzung der Softwareprodukte ist unter der Bedingung gestattet, dass Sie die Softwareprodukte nicht für Zwecke verwenden, die rechtswidrig sind oder gegen diese Nutzungsbestimmungen und Hinweise verstoßen. Der Endkunde ist des Weiteren verpflichtet, das Softwareprodukt nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und Gesetze sowie Rechte von Dritten insb. von ELO zu respektieren. Er stellt zudem sicher, dass nicht gegen gesetzlichen Bestimmungen, Persönlichkeitsrechte sowie Schutzrechte, insbesondere

Marken-, Firmen- und Urheberrechte, Dritter verstoßen wird. Im Falle eines Verstoßes und ungeachtet aller sonstigen Rechte behält sich ELO vor, diesen Lizenzvertrag zu kündigen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbestimmungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

II. Besondere Bestimmungen für die zeitlich befristete Überlassung (On-Premises)

Sofern es sich um die befristete entgeltliche Überlassung von definierten ELO Softwareprodukten im Bereich ELO for DATEV handelt, gelten ausschließlich folgende Lizenzbestimmungen:

A: Vertragliche Grundlagen für die Geltung

1. Geltungsbereich

Das ELO Digital Office GmbH End-User License Agreement (EULA) ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Endkunden (entweder eine natürliche oder eine juristische Person) und der ELO Digital Office GmbH für die Software-Produkt(e) und möglicherweise dazugehörige Software-Komponenten, Medien, gedruckte Materialien und online oder elektronische Dokumentationen. Durch Installation, Kopieren oder anderweitige Nutzung des Softwareprodukts erklären Sie sich mit den Bestimmungen dieses EULAs gebunden zu sein. Dieser Lizenzvertrag inkl. evtl. ergänzender Lizenzbestimmungen (z. B. Falle eines hybriden Einsatzes von ELO Softwareprodukten, also einer Kombination der Bereitstellung per „On-Premises“ und per „Cloud“³) stellt die gesamte Vereinbarung über die Nutzung der Software-Programme zwischen Ihnen und der ELO Digital Office GmbH dar (im Weiteren bezeichnet als "ELO"). Wenn Sie nicht mit den Bestimmungen dieser EULA einverstanden sind, installieren oder verwenden Sie das Softwareprodukt nicht.

Das Softwareprodukt ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Copyright-Verträge, sowie andere Gesetze zum geistigen Eigentum und Verträge geschützt. ELO gewährt dem Endkunden auf der Grundlage dieser Lizenzvereinbarung für einen begrenzten Zeitraum die Nutzung seiner Software.

Diese Lizenz- und Nutzungsbestimmungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Endkunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen aktuell laufender und/oder zukünftiger Geschäftsverbindungen.

ELO Digital Office, das **ELO Logo**, **ELO.com**, **ELOoffice**, **ELOprofessional** und **ELOenterprise** sind Marken der ELO in Deutschland und/oder anderen Ländern.

³ Siehe ELO Digital Office GmbH Lizenz- und Nutzungsbestimmungen ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG für zeitlich auf Abonnementbasis (Subscription) befristete Überlassung von ELO Cloud Software(-lösungen) der ELO Digital Office GmbH (End User License Agreement – „ELO EULA Cloud“), abrufbar im ELO Portal.

ELO stellt sämtliche Informationen mit großer Sorgfalt und nach dem jeweils geltenden Stand der Technik zusammen und sorgt für deren regelmäßige Aktualisierung.

2. Ausschließlichkeit

Es gelten ausschließlich die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der ELO. Entgegenstehende Bestimmungen sind nur gültig, wenn ELO ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sein sollten, weisen Sie ELO sofort schriftlich darauf hin. Für diesen Fall müssen wir uns vorbehalten, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüchen irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Bestimmungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

3. Vertragsschluss und Schriftform

Eine vertragliche Verpflichtung wird grundsätzlich nur eingegangen, wenn Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung insbesondere die Bestimmungen zur Nutzung der Software zwischen ELO und dem Endkunden von beiden Seiten einvernehmlich schriftlich festgelegt worden sind. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn auch diese danach schriftlich bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen. Vertragsstrafen müssen sich beide Vertragsparteien schriftlich vorbehalten. Diese Klausel kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

4. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung von Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von B: 1.

ELO überlässt dem Endkunden eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms in digitaler Form. Für den Fall, dass die Software mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der Endkunde den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software wie im Vertrag und der Dokumentation näher bestimmt.

Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

B: Überlassung von Software

1. Lizenzgewährung und Umfang der Nutzung

ELO räumt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaberin dem Endkunden das zeitlich auf die Laufzeit des entsprechenden Vertrages beschränkte, nicht weiter übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht ausschließliche (nicht-exklusive) Recht ein, die im Auftrag und / oder in der Rechnung bezeichneten Softwareprodukte und das Dokumentationsmaterial auf bestimmte Zeit zu nutzen.

Der Endkunde erhält gegen die vereinbarte Vergütung ein einfaches (nicht ausschließliches) Recht, die überlassenen Softwareprodukte während der vereinbarten Dauer zeitlich befristet zu nutzen. Der Endkunde ist berechtigt, Sicherungskopien der überlassenen Softwareprodukte in angemessener Anzahl zu erstellen. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Softwareprodukte dürfen weder entfernt noch verändert werden. Der Endkunde hat auf den erstellten Sicherungskopien den Vermerk „Sicherungskopie“ sichtbar anzubringen.

ELO bietet mit der befristeten Überlassung von Produktivlizenzen grundsätzlich jedem Endkunden eine angemessene Anzahl von Test- und Entwicklungslizenzen ohne weitere Lizenzkosten an. Zur Installation ist eine zusätzliche Lizenznummer erforderlich.

Jede Nutzung der überlassenen Software durch den Endkunden über das vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine Nutzung der Software mit mehr als der vereinbarten Anzahl, gilt als vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Endkunde verpflichtet, die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen und eine Vereinbarung zur Nachlizenzierung mit angemessener Vergütung zu treffen. Zur Prüfung der Übernutzung können regelmäßige Audits vereinbart werden.

2. Bestimmungsgemäße Nutzung eines ELO-Users

2.1. ELO gewährt Ihnen das Recht zur Installation und zur bestimmungs- und vertragsgemäßen Nutzung der Softwareprodukte. Als bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung der Softwareprodukte wird hiermit definiert:

Das Einlesen von Daten eines Programms durch Eingabe an einem stationären oder mobilen Eingabegerät, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die Hardware zum Zweck der Verarbeitung sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung gilt allgemein als Nutzung des ELO-Programms. Die Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus den offiziellen Herstellerunterlagen, wie z.B. den zu den jeweiligen Programmen gehörenden Handbüchern.

- 2.2 Der Endkunde erhält das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundene Ressourcen einzusetzen, wie er hierfür Lizenzgebühren entrichtet. Als Ressource gelten insbesondere eine Softwareanwendung, ein Batchprozessor, eine Datei oder ein Arbeitsplatz. Als Ressourcen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Ressourcen, ist hierfür keine zusätzliche Lizenz erforderlich. Wird die vereinbarte bestimmungsgemäße Nutzung überschritten, wird fehlerfreier Betrieb nicht gewährleistet. Bemessungsgrundlage sind die in der zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie getroffene Individualvereinbarungen.
- 2.3 Ein ELO-User ist lizenztechnisch zu berücksichtigen, wenn eine Person, die dem Unternehmen rechtlich zuzuordnen ist, durch ein eigenes Profil in der zentralen Userverwaltung (Beispiel: ELO-Userverwaltung, MS AD, LDAP) des Unternehmens hinterlegt wurde und Funktionen in ELO-Produkten direkt oder indirekt initialisiert, aufruft oder verursacht. Entsprechendes gilt auch für einen externen ELO-User mit Zugriff über den ELO Teamroom Client.
- 2.4 Rein lesende Zugriffe sind grundsätzlich kostenfrei, es sei denn, sie sind erst nach Erhalt und Installation bestimmter Technologien möglich. So erlauben Java Clients den kostenlosen lesenden Zugriff; in anderen Fällen hingegen ist zunächst eine lizenzpflichtige Komponente zu installieren (so im Falle des ELO Web-Access, ELO-IX-Access etc.). Erfordern diese kostenpflichtigen Module einen sog. Service-User, wird ohne Berechnung jeweils eine Userlizenz mit ausgeliefert.

Alle weiteren Zugriffe, insbesondere über den ELO Desktop Client und den jeweiligen Ausprägungen, den ELO Teamroom Client sowie

über weitere / zukünftige Module protokollieren bei jeder Anmeldung einen Schreibzugriff am ELO-Server und berechtigen nicht zum kostenlosen Lesen.

- 2.5 Unter lesendem Zugriff wird die bloße Anzeige und Suche von Dokumenten, Metainformationen innerhalb des (ELO) Systems verstanden. Alle anderen Aktionen innerhalb dieses Systems gelten entsprechend als schreibende Zugriffe und bedingen eine Lizenz. Dabei ist zu beachten, dass eine Aktion in ELO mehrere schreibende Zugriffe auslösen kann. Entsprechend sind auch Überlieferungen der Systeminformationen an Drittsysteme sowie schreibende OCR Zugriffe (z.B.: Erfassen von Indexfelddaten mit Click-OCR) kostenpflichtig.

Nicht als schreibende/aktive Zugriffe gelten nachfolgende Operationen, die somit als lesende/passive Zugriffe gewertet werden. (Die Auflistung ist weder vollständig noch abschließend)

- Passwort-Eingabe, sowie Passwort-Änderungen
- Drucken innerhalb des ELO Systems
- Dokumente innerhalb des ELO Systems verschicken
- Dokumente auf Klemmbrett legen bzw. wieder entfernen
- Dokumente anzeigen (zur Ansicht öffnen)
- Darstellung/ Ansichten im Voll-Client ändern
- Favoritensuche speichern
- Sämtliche administrative Zugriffe, die der User im Rahmen der Benutzung des Systems auslöst
- OCR-Zugriffe im Falle rein lesender Anwender

Für sog. Service-User, die z.B. von Server- und/oder Schnittstellenprozessen angelegt und notwendig werden, wird jeweils mit Nutzungsberechtigung der entsprechenden Komponenten ein User mit ausgeliefert, der für diesen Service-User eingesetzt werden muss.

Schreibende Zugriffe mit bzw. über den User „Administrator“ erfordern jedoch eine kostenpflichtige Lizenz.

- 2.6 Erfolgen mehr als 20 dieser qualifizierten Schreiboperationen in einem Berichtszeitraum von 6 Monaten, so wird ein User entsprechend als schreibender Volluser ausgewiesen, was zwingend eine kostenpflichtige Lizenz erfordert.

- 2.7 Eine Mehrfachanmeldung vom gleichen Arbeitsplatz aus mit unterschiedlichen ELO-Client-Technologien (z.B. Java-Client, ELO Web Client, ELO Desktop Client, ELO for Mobile Devices) mit der gleichen Benutzerkennung wird als ein Zugriff gewertet und wird auch nicht unterbunden. Die Mehrfachverwendung eines Benutzernamens von verschiedenen Personen ist hingegen nicht erlaubt (z.B. Technischer User, der stellvertretend für mehrere Anwender Dokumente in ELO ablegt).
- 2.8 Alle ELO-Clients und Module verfügen über eine Kennung und identifizieren sich bei der Anmeldung, wodurch eine Unterscheidung und Ausweisung z.B. der jeweiligen Benutzer, der genutzten Module, Login-/Logout-Zeiten, IP-Adressen oder Hostnamen in einem Lizenz- und Systemreport ermöglicht wird. Bei Unterlizenzierung erfolgt eine im ELO System archivierte Benachrichtigung aller Administratoren, wozu Anwender zählen, die mit dem Recht „Anwenderdaten bearbeiten“ am System angemeldet sind.
- 2.9 Im Falle eines hybriden Einsatzes von ELO Softwareprodukten, also einer Kombination der Bereitstellung per „On-Premises“ und per „Cloud“ werden diese vorliegenden Lizenzbestimmungen durch separate Lizenzbestimmungen für die Bereitstellung per „Cloud“ ergänzt.⁴ Davon unberührt bleibt, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, Lizenzverfahren alter und neuer Versionen gemischt zu betreiben. Neue Produktstände stehen auch im Kontext aktueller Systemumgebungen und bieten auf moderne Anforderungen ausgerichtete Lizenzbestimmungen. Mit der Aktualisierung neuer Versionen werden die Lizenzierungsbestimmungen entsprechend angepasst. Es gelten damit insgesamt die zur Aktualisierung und nach Installation gültigen Lizenzbestimmungen.
- 2.10 Einsatz- und Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich aus dem Programm beigefügten Handbüchern. Darüber hinaus geltende zusätzliche zugesicherte Eigenschaften müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und schriftlich vereinbart werden.

⁴ Siehe ELO Digital Office GmbH Lizenz- und Nutzungsbestimmungen ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG für zeitlich auf Abonnementbasis (Subscription) befristete Überlassung von ELO Cloud Software(-lösungen) der ELO Digital Office GmbH (End User License Agreement – „ELO EULA Cloud“), abrufbar im ELO Portal.

2.11 ELO behält sich das Recht vor die vorliegenden Lizenzbestimmungen jederzeit anzupassen und damit Änderungen und/oder Ergänzungen an diesen Lizenzbestimmungen vorzunehmen. Insbesondere können solche Anpassungen aufgrund von

- technischen Entwicklungen oder technischen Veränderungen an der ELO-Software,
- notwendigen Ablösungen, Abkündigungen, Umstellungen der ELO-Software,
- notwendigen Lizenzmodellwechseln,
- Änderungen in der Rechtsprechung oder
- sonstigen gleichwertigen und triftigen Gründen

vorgenommen werden.

ELO wird Änderungen und Anpassungen an den Lizenzbestimmungen dem Endkunden schriftlich oder durch einen durch ELO bereitgestellten elektronischen Prozess mitteilen. Stimmt der Endkunde diesen Änderungen ausdrücklich zu oder widerspricht er diesen Lizenzbestimmungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Benachrichtigung schriftlich oder per E-Mail, so werden die geänderten oder ergänzenden Bestimmungen ihm gegenüber wirksam.

3. Lizenzreport, automatisierte Datenabfrage, Lizenzaudit

3.1. Mittels eines Lizenz-Reports und/oder Lizenz-Audits kann und soll jeweils überprüft werden, wie ELO Softwareprodukte im Unternehmen des Endkunden genutzt werden und ob die tatsächliche Nutzung der Produkte hinsichtlich installierter Versionen, Editionen, Optionen, Hardware, Prozessoren und Nutzerzahlen (Lizenz- und Nutzungsdaten) den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Lizenzverträgen entspricht.

3.2 ELO wird aufgrund dieser Lizenzbestimmungen berechtigt, Lizenzprüfungen durchzuführen. Dies geschieht im Standard über ein automatisches Lizenzreporting. Die Übermittlung der aktuellen Lizenz- und Nutzungsdaten erfolgt automatisch bei regelmäßigen Systemstatusmeldungen, die in der Regel einmal pro Kalendermonat vom ELO System ausgeführt werden.

Zusätzlich wird regelmäßig mittels des ELO Health Check Services ein Statusreport über die Systemzustände des Endkundensystems und

den Lizenzierungsstand geniert. Dieser Statusreport beinhaltet neben Hardware- und Datenbankdatendaten allgemeine Informationen zum ELO System und kann jederzeit vom Endkunden und dem zuständigen ELO Business Partner eingesehen werden. Systemseitig ist jeweils ein zuständiger Ansprechpartner zu hinterlegen, welcher bei Wechsel umgehend aktualisiert werden muss.

- 3.3. Des Weiteren ist ELO berechtigt, auf seine Kosten und höchstens einmal alle zwölf (12) Monate, die Nutzung der Programme beim Endkunden entweder selbst oder durch einen als sachverständig zertifizierten und autorisierten ELO Business Partner nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen ("Audit"). Er ist insbesondere berechtigt, in der für ihn geeigneten Weise Nachweise über die Einhaltung des Lizenzumfangs nach dieser Vereinbarung zu erheben oder vom Endkunden anzufordern. Der Endkunde ist zur notwendigen Mitwirkung bei einem Audit im vorstehenden Sinne verpflichtet.
- 3.4. Ein solches Lizenzaudit hat der ELO Business Partner oder ELO 30 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Die Prüfung darf nur zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten des Endkunden erfolgen. Der Endkunde wird bei dem Audit der ELO kooperieren, den technischen Sachverständigen in vernünftigem Umfang unterstützen und Zugang zu Informationen gewähren. Der normale Geschäftsbetrieb des Endkunden darf durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört werden.
- 3.5. In beiden Fällen ist der Endkunde verpflichtet, für nicht von den erworbenen Lizenzrechten gedeckte Nutzung der Programme anfallende Gebühren nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist der ELO Business Partner bzw. ELO berechtigt, die technische Unterstützung des Endkunden, seine Lizenzen und/oder diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Endkunde erklärt sich des Weiteren damit einverstanden, dass ELO oder der ELO Business Partner nicht für Kosten einzustehen haben, die durch die Mithilfe beim Audit entstehen.

4. Haftung/Freistellung

ELO haftet unbeschränkt:

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihr ausdrücklich übernommenen Garantie;

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartendem Schaden;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Im Übrigen ist eine Haftung der ELO Digital Office GmbH ausgeschlossen. Insbesondere haftet die ELO Digital Office GmbH nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, soweit kein Fall des Abs. 1 gegeben ist.

Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ELO.

5. Schutzrechte Dritter

ELO stellt den Endkunden von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn in Zusammenhang mit der Nutzung der Software wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden, vorausgesetzt,

- dass der Endkunde ELO unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe unterrichtet,
- der Endkunde ohne Zustimmung der ELO keine derartigen Ansprüche anerkennt,
- der Endkunde der ELO gestattet, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen, und ELO die notwendige Unterstützung gibt, wobei sämtliche Verhandlungs- und Verfahrenskosten zu Lasten der ELO gehen.

Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Urheber- und Patentrechtsverletzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Teile davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von der ELO geliefert wurden bzw. deren kombiniertem Einsatz nicht zugestimmt wurde.

Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung der ELO in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten.

Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten kann ELO auf eigene Kosten die Geräte oder Programme ändern oder austauschen, um eine Verletzung zu verhindern. Die Leistung des von der ELO gelieferten Softwaresystems darf dadurch nicht verringert werden.

Wenn die Nutzung der Software oder Teile davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Ermessen der ELO eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, kann ELO unter Ausschluss aller anderen Rechte des Endkunden nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

- die Programme so ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen;
- dem Endkunden das Recht verschaffen, die Systeme weiter zu nutzen;
- die betreffenden Programme durch Programme ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und die entweder den Anforderungen des Endkunden entsprechen oder gleichwertig mit den ersetzten Programmen sind;
- die Programme oder Teile davon zurücknehmen und dem Endkunden die (gegebenenfalls anteiligen) Nutzungsgebühr abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und Wertverlust erstatten, vermindert um den dem Endkunden hierdurch entstandenen Schaden.

6. Eigentum, Urheberrechte und Quellcode

Der Endkunde erwirbt kein Eigentum an einer bestimmten Programmkopie einschließlich der dazugehörigen Programmunterlagen.

ELO bleibt zudem Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Endkunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials, auch wenn der Endkunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und / oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Endkunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

Sofern keine werkvertragliche Erstellung von Individualsoftware vorliegt, gehen Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Endkunden durchgeführt werden, in das Ei-

gentum der ELO über und können auch anderen Endkunden nach Zustimmung des Endkunden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an die ELO abgetreten. ELO nimmt die Abtretung hiermit an.

Eine Änderung des Programmcodes durch den Endkunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ELO zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Von solchen Änderungen stellt der Endkunde der ELO eine Kopie der Änderung auf einem Datenträger oder in gedruckter Form zusammen mit allen notwendigen Informationen zur Verfügung. Eine Verwertung der geänderten Programmversion bedarf der Zustimmung des Endkunden.

Werden vom Endkunden oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von der ELO bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist ELO für entstehende Schäden nicht haftbar.

Eine Herausgabe des Quellcodes bedarf einer expliziten schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Herausgabe sowie einer Zusatzvergütung.

7. Produktnamen, Schutzrechts- und Copyrightvermerke

Alle Titel, einschließlich derer die nicht dem Urheberrecht unterliegen, in und an dem Softwareprodukt sowie alle Kopien davon gehören ELO oder deren Lieferanten. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte sind durch ELO reserviert. Die Softwareprodukte der ELO werden ausschließlich unter den geschützten Produktnamen und in der Originalausstattung vertrieben, die auf den Softwareprodukten befindlichen Schutzrechts- und Copyrightvermerke sowie sonstigen Kennzeichnungen und Eigentumsvermerke sind zu beachten und dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Die zur Nutzung überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden.

Der Endkunde hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Endkunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer ent-

sprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien oder Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ELO zulässig.

Der Endkunde verpflichtet sich, der ELO den durch die Verletzung obiger Bestimmungen entstandenen Schaden, bei grober Fahrlässigkeit maximal in Höhe des Lizenzpreises, außer bei vorsätzlichem Handeln, zu ersetzen.

8. Verhaltenspflichten

Die befristete Nutzung der Softwareprodukte ist unter der Bestimmung gestattet, dass Sie die Softwareprodukte nicht für Zwecke verwenden, die rechtswidrig sind oder gegen diese Nutzungsbestimmungen und Hinweise verstoßen. Der Nutzer ist des Weiteren verpflichtet, das Softwareprodukt nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und Gesetze sowie Rechte von Dritten insb. von ELO zu respektieren. Er stellt zudem sicher, dass nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, Persönlichkeitsrechte sowie Schutzrechte, insbesondere Marken-, Firmen- und Urheberrechte, Dritter verstoßen wird. Im Falle eines Verstoßes und ungeachtet aller sonstigen Rechte behält sich ELO vor, diesen Lizenzvertrag zu kündigen.

9. Datensicherung

Der Endkunde verpflichtet sich für die Sicherung seiner Daten selbst zu sorgen. ELO haftet nicht für Schäden oder Störungen, die durch mangelhafte Datensicherung entstanden sind.

10. Vertragsdauer und Kündigung der Nutzungsrechte

Die Dauer der Überlassung der Software ergibt sich aus dem entsprechenden Vertrag.

Verletzt der Endkunde schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte der ELO, kann ELO die Nutzungsrechte an der betroffenen Software außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung voraus.

Im Falle einer rechtswirksamen Kündigung ist der Endkunde gemäß II. B:Ziffer 12 verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an ELO zurückzugeben. Auf Verlangen der ELO gibt der Endkunde über die Löschung eine Erklärung ab.

11. Daten- und Softwareherausgabe bei Vertragsbeendigung

Mit Vertragsbeendigung ist der Endkunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software sowie sämtliche Programmkopien (einschließlich der Sicherungskopie) sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt auf eigene Kosten des Endkunden.

Hat ELO dem die Software per Download zur Verfügung gestellt, so steht es ihr frei, auf die Rückgabe nach Maßgabe zu verzichten und stattdessen von dem Endkunden die Löschung der Software sowie sonstiger Programmkopien und die Vernichtung der überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Der Endkunde ist damit verpflichtet, insbesondere sämtliche installierte Programmkopien und etwaige gespeicherte Dokumentationen vollständig und endgültig von all seinen Servern zu löschen. Auf Verlangen wird der Endkunde der ELO die entsprechende Löschung nach deren Durchführung schriftlich bestätigen.

Der Endkunde trägt die alleinige Verantwortung, seine bei Nutzung der Softwareprodukte gespeicherten oder genutzten Daten und seiner Metadaten zu sichern, solange er noch zur Nutzung der Softwareprodukte berechtigt ist (vgl. II. B:Ziffer 10). Mit Ablauf der Nutzungszeit hat der Endkunde keinen Zugang mehr zu der Software und damit ist jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unzulässig.

ELO behält sich das Recht vor, den Endkunden vor Ablauf der Vertragsdauer über das anstehende Vertragsende zu informieren.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbestimmungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

ELO Digital Office GmbH
Tübinger Straße 43
70178 Stuttgart

Im Januar 2024